

156_2010_oe_Anlage_1

Bisherige Fassung

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom 15.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW S. 718) sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwelm beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule Benutzungsgebühren nach § 6 KAG.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Entwurf Neufassung

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Schwelm vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)** und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394)** sowie der Schulordnung für die Städtische Musikschule Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwelm beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Städtischen Musikschule Benutzungsgebühren nach § 6 KAG.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Fach	wöchentliche Unterrichtszeit	monatliche Gebühr		jährliche Gebühr			
		ab 01.01.2001 nachrichtl.	ab 01.01.2002	ab 01.01.2001 nachrichtl.	ab 01.01.2002		
a) Vor- und Grundstufe							
Musikalische Krabbelstube	45 Minuten	36,00 DM	18,41 €	18,00 €	432,00 DM	220,88 €	216,00 €
RMFE / GAB	45 Minuten	31,00 DM	15,85 €	16,00 €	372,00 DM	190,20 €	192,00 €
b) Unter-, Mittel- und Oberstufe							
Instrumental- und Vokalunterricht							
Gruppenunterricht (5 Personen)							
Tarif 1	45 Minuten	39,00 DM	19,94 €	20,00 €	468,00 DM	239,28 €	240,00 €
Tarif 2	45 Minuten	49,00 DM	25,05 €	25,00 €	588,00 DM	300,64 €	300,00 €
Gruppenunterricht (4 Personen)							
Tarif 1	45 Minuten	46,00 DM	23,52 €	24,00 €	552,00 DM	282,33 €	288,00 €
Tarif 2	45 Minuten	58,00 DM	29,65 €	30,00 €	696,00 DM	355,86 €	360,00 €
Gruppenunterricht (3 Personen)							
Tarif 1	45 Minuten	58,00 DM	29,65 €	30,00 €	696,00 DM	355,86 €	360,00 €
Tarif 2	45 Minuten	73,00 DM	37,32 €	37,00 €	876,00 DM	447,89 €	444,00 €
Gruppenunterricht (2 Personen)							
Tarif 1	45 Minuten	77,00 DM	39,37 €	39,00 €	924,00 DM	472,43 €	468,00 €
Tarif 2	45 Minuten	97,00 DM	49,60 €	50,00 €	1.164,00 DM	595,14 €	600,00 €
Einzelunterricht							
Tarif 1	30 Minuten	97,00 DM	49,60 €	50,00 €	1.164,00 DM	595,14 €	600,00 €
Tarif 2	30 Minuten	121,00 DM	61,87 €	62,00 €	1.452,00 DM	742,40 €	744,00 €
Tarif 1	45 Minuten	145,00 DM	74,14 €	74,00 €	1.740,00 DM	889,65 €	888,00 €
Tarif 2	45 Minuten	181,00 DM	92,54 €	93,00 €	2.172,00 DM	1.110,53 €	1.116,00 €
Ensembleunterricht							
Tarif 1	45 Minuten	14,00 DM	7,16 €	7,00 €	168,00 DM	85,90 €	84,00 €
Tarif 2	45 Minuten	18,00 DM	9,20 €	9,00 €	216,00 DM	110,44 €	108,00 €
Tarif 1	60 Minuten	19,00 DM	9,71 €	10,00 €	228,00 DM	116,57 €	120,00 €
Tarif 2	60 Minuten	24,00 DM	12,27 €	12,00 €	288,00 DM	147,25 €	144,00 €
Tarif 1	90 Minuten	29,00 DM	14,83 €	15,00 €	348,00 DM	177,93 €	180,00 €
Tarif 2	90 Minuten	36,00 DM	18,41 €	18,00 €	432,00 DM	220,88 €	216,00 €
c) Instrumente							
Tarif 1		25,00 DM	12,78 €	13,00 €	300,00 DM	153,39 €	156,00 €
Tarif 2		32,00 DM	16,36 €	16,00 €	384,00 DM	196,34 €	192,00 €
d) Projektunterricht							
Die Musikschule bietet zeitlich befristeten Projektunterricht in Form von Workshops, Wochenendseminaren etc. an. Die Angebote sollen kostendeckend durchgeführt werden, so dass die Höhe der Gebühr für jedes Projekt zu ermitteln ist.							

Fach	wtl. Unterrichtszeit	mtl. Gebühr	jährl. Gebühr
a) Vor- und Grundstufe			
musikalische Krabbelstube	45 Min.	21,00 €	252,00 €
RMFE / GAB	45 Min.	19,00 €	228,00 €
b) Unter-, Mittel- und Oberstufe			
Instrumental- und Vokalunterricht			
Gruppenunterricht (5 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	24,00 €	288,00 €
Tarif 2	45 Min.	27,00 €	324,00 €
Gruppenunterricht (4 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	28,00 €	336,00 €
Tarif 2	45 Min.	33,00 €	396,00 €
Gruppenunterricht (3 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	34,00 €	408,00 €
Tarif 2	45 Min.	41,00 €	492,00 €
Gruppenunterricht (2 Pers.)			
Tarif 1	45 Min.	42,00 €	504,00 €
Tarif 2	45 Min.	50,00 €	600,00 €
Einzelunterricht			
Tarif 1	30 Min.	54,00 €	648,00 €
Tarif 2	30 Min.	62,00 €	744,00 €
Tarif 1	45 Min.	81,00 €	972,00 €
Tarif 2	45 Min.	93,00 €	1.116,00 €
Ensembleunterricht			
Tarif 1	45 Min.	7,00 €	84,00 €
Tarif 2	45 Min.	12,00 €	144,00 €
Tarif 1	60 Min.	10,00 €	120,00 €
Tarif 2	60 Min.	16,00 €	192,00 €
Tarif 1	90 Min.	15,00 €	180,00 €
Tarif 2	90 Min.	24,00 €	288,00 €
c) Jedem Kind ein Instrument			
1. Jahr	45 Min.	- €	- €
2. Jahr	45 Min.	20,00 €	240,00 €
3. Jahr	90 Min.	35,00 €	420,00 €
4. Jahr	90 Min.	35,00 €	420,00 €
Ensemble ohne JeKi - U.	45 Min.	10,00 €	120,00 €
d) Instrumente			
Tarif 1		13,00 €	156,00 €
Tarif 2		16,00 €	192,00 €
e) Klavierunterricht			
Für den Klavierunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 2,00 € pro Person erhoben.			
f) Projektunterricht			
Die Musikschule bietet zeitlich befristeten Projektunterricht in Form von Workshops, Wochenendseminaren etc. an. Die Angebote sollen kostendeckend durchgeführt werden, so dass die Höhe der Gebühr für jedes Projekt zu ermitteln ist.			
g) Gebührenanpassung			
Die Gebühren werden jeweils zum 01.01. um 1,5% erhöht. Ausgenommen davon sind die Gebühren für den JeKi- und den Projektunterricht.			

Tarif 1 Kinder, Jugendliche, Studierende (bis zum 27. Lebensjahr), Zivil- und Wehrdienstleistende (bis zum 27. Lebensjahr), junge Volljährige in der Ausbildung (bis zum 27. Lebensjahr), Schwerbehinderte (ab 80% Schwerbehinderung)

Tarif 2 Erwachsene

- (2) Scheidet beim Instrumentalunterricht eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Gruppenunterricht aus, ohne dass der frei gewordene Platz wieder besetzt werden kann und wird dadurch Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr nach sich zieht, so wird die höhere Gebühr nach Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Personen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung treten an deren Stelle die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung der Schülerin / des Schülers. Sie erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Einschulungen im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, in dem die Einschulung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- (3) Die Gebühren sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Alle Zahlungen sind unter Angabe des im

Tarif 1 Kinder, Jugendliche, Studierende (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Zivil- und Wehrdienstleistende (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), junge Volljährige in der Ausbildung (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Schwerbehinderte (ab 80% Schwerbehinderung)
Übergangszeit (z. B. Zeit zwischen Schulabschluss und Beginn Berufsausbildung) von bis zu sechs Monaten
Der Anspruch auf Tarif 1 ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr durch Nachweis zu belegen.

Tarif 2 Erwachsene

- (2) Scheidet beim Instrumentalunterricht eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Gruppenunterricht aus, ohne dass der frei gewordene Platz wieder besetzt werden kann und wird dadurch Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr nach sich zieht, so wird die höhere Gebühr nach Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Personen, die Leistungen der Städtischen Musikschule in Anspruch nehmen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung treten an deren Stelle die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung der Schülerin / des Schülers. Sie erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Einschulungen im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, in dem die Einschulung erfolgt, bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- (3) Die Gebühren sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Alle Zahlungen sind unter Angabe des im

Gebührenbescheid angegebenen Kassenzeichens an die Stadtkasse zu leisten. Die Stadtkasse nimmt Anträge auf Teilnahme am Einzugsverfahren an. Monatliche Zahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich.

- (4) Die Regelungen in den Absätzen (1) und (3) gelten analog für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht für die Überlassung von Instrumenten endet mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird Schwelmer Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozial- und Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen gelten nicht für die Überlassung von Instrumenten.
- (2) Eine Sozialermäßigung in Höhe von 75% erhalten:
 - a) Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten,
 - b) Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. deren Pflegeeltern
 - c) Schwelm-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber
 - d) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80%

Die Sozialermäßigung wird erstmals mit dem Monat, in dem ein Antrag gestellt wird, gewährt und endet mit dem Monat in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sofern im Laufe eines Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht weggefallen sind, endet bei dem Personenkreis a) und b) die Gewährung der Sozialermäßigung mit Ablauf eines Jahres und bei dem Personenkreis c) und d) mit Ablauf des Ausweises. Für eine erneute Gewährung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (3) Besuchen Geschwister, die eine Gebühr nach Tarif 1 zahlen, die Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung wie folgt gewährt:

bei 2 Geschwistern	10% je Person
--------------------	---------------

Gebührenbescheid angegebenen Kassenzeichens an die Stadtkasse zu leisten. Die Stadtkasse nimmt Anträge auf Teilnahme am Einzugsverfahren an. Monatliche Zahlung ist auf schriftlichen Antrag möglich.

- (4) Die Regelungen in den Absätzen (1) und (3) gelten analog für die Überlassung von Instrumenten. Die Gebührenpflicht für die Überlassung von Instrumenten endet mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung wird Schwelmer Einwohnerinnen und Einwohnern als Sozial- und Geschwisterermäßigung gewährt. *Die Ermäßigungen gelten nicht für die Teilnahme am JeKi – Unterricht und die Überlassung von Instrumenten. Für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Teilnahme am JeKi – Unterricht gelten die Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“.*
- (2) Eine Sozialermäßigung in Höhe von 75% erhalten:
 - a) Schwelm-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber
 - b) Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. deren Pflegeeltern
 - c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80%
 - d) *Juleica-Card-Inhaberinnen und -Inhaber für das erste Hauptfach*

Die Sozialermäßigung wird erstmals mit dem Monat, in dem ein Antrag gestellt wird, gewährt und endet mit dem Monat in dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. *Sofern im Laufe eines Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht weggefallen sind, endet bei dem Personenkreis b) die Gewährung der Sozialermäßigung mit Ablauf eines Jahres und bei dem Personenkreis a), c) und d) mit Ablauf des Ausweises.* Für eine erneute Gewährung sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (3) Besuchen Geschwister, die eine Gebühr nach Tarif 1 zahlen, die Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung wie folgt gewährt:

bei 2 Geschwistern	10% je Person
--------------------	---------------

bei 3 Geschwistern	20% je Person
bei 4 Geschwistern	25% je Person
bei 5 Geschwistern und mehr	30% je Person

- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Sozial- als auch die Geschwisterermäßigung vor, wird zunächst die Sozial- und dann die Geschwisterermäßigung berechnet.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, ausgefallene Stunden nachzuholen, werden die Unterrichtsgebühren erstattet. Je ausgefallene Unterrichtswoche wird 1/52 der Jahresgebühr für das jeweilige Fach spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres gutgeschrieben bzw. erstattet.
- (2) Wenn die Schülerin oder der Schüler länger als drei Unterrichtswochen hintereinander wegen Kuraufenthaltes, schulisch bedingter Abwesenheit vom Heimatort, Unfall oder Krankheit dem Unterricht fernbleiben muss, kann auf Antrag die Erstattung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ab der 4. Unterrichtswoche wird pro ausgefallene Unterrichtswoche 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag, dem eine Bescheinigung oder ein Attest beizufügen ist, ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme des Unterrichtes zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.06.1994 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19.12.1995 außer Kraft.

bei 3 Geschwistern	20% je Person
bei 4 Geschwistern	25% je Person
bei 5 Geschwistern und mehr	30% je Person

- (4) Liegen die Voraussetzungen sowohl für die Sozial- als auch die Geschwisterermäßigung vor, wird zunächst die Sozial- und dann die Geschwisterermäßigung berechnet.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, ausgefallene Stunden nachzuholen, werden die Unterrichtsgebühren erstattet. Je ausgefallene Unterrichtswoche wird 1/52 der Jahresgebühr für das jeweilige Fach gutgeschrieben bzw. erstattet. *Erstattungsansprüche sind schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres zu beantragen. Zu Beginn des Folgejahres werden entstandene Ansprüche mit den laufenden Gebühren verrechnet. Bei Auflösung des Unterrichtsvertrages erfolgt die beantragte Erstattung umgehend.*
- (2) Wenn die Schülerin oder der Schüler länger als drei Unterrichtswochen hintereinander wegen Kuraufenthaltes, schulisch bedingter Abwesenheit vom Heimatort, Unfall oder Krankheit dem Unterricht fernbleiben muss, kann auf Antrag die Erstattung der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Ab der 4. Unterrichtswoche wird pro ausgefallene Unterrichtswoche 1/52 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag, dem eine Bescheinigung oder ein Attest beizufügen ist, ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme des Unterrichtes zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.